

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dreißigster Jahrgang.

Nr. 54.

Freitag, den 7. Juli

1883.

Bekanntmachung,

das Rahnfahren auf der Elbe betr.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Benutzung kleiner Rähne und Gondeln zum Befahren der Elbe wird für den Bezirk des unterzeichneten Elbstromamtes hierdurch Folgendes angeordnet.

I.

Das Rahnfahren auf der Elbe ist allen noch unerwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Rahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann, und daher allen jungen Leuten unter 15 Jahren anders als in Begleitung Erwachsener — ohne Rücksichtnahme auf den Willen der Eltern oder Erzieher — **unbedingt nicht** gestattet.

II.

Zu Vermeidung von Mißbrauch seitens dritter, unberechtigter Personen sind alle im **Privatbesitz** befindlichen Elbgondeln und Rähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

III.

Sämmtlichen Eigenthümern von solchen Fahrzeugen ist ebenso wie den Elbfischern untersagt, die Boote an des Fahrens unfundige Personen zur selbstständigen Benutzung zu überlassen.

IV.

Alle Boote haben sich von in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen, sowie Flößen dergestalt, daß die Fahrt derselben nicht behindert wird und Unglücksfälle vermieden werden, fernzuhalten.

Auch müssen dieselben während des Fahrens bei Nacht oder Nebel, in Gemäßheit von § 52 der Verordnung, die strom- und schiff-fahrtspolizeilichen Vorschriften pp. auf der Elbe betr., vom 2. Januar 1864 in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn sie ohne Mast fahren, an einer anderen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

V.

Die Ueberwachung des Rahnfahrens auf der Elbe liegt den Bezirksstromaufsichts- u. Wasserbaubeamten sowie den Polizeiorganen ob. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zum Rahnfahren zuzulassen sind (No. I.) oder die in einer für Andere oder fremdes Eigenthum gefahrdrohenden Weise Unkenntniß oder Unfertigkeit im Rahnfahren befunden, letzteres — und zwar auch, wenn sie in Booten fahren, die ihnen eigenthümlich zugehören — ohne Weiteres zu untersagen, und ist den bezüglichen Aufforderungen dieser Beamten sofortige Folge zu leisten.

VI.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit sie nicht kriminalrechtlicher Ahndung unterliegen, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 30 M. — oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Meissen, am 2. Juli 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

v. Boffe.

Holz-Auktion

auf Spechtshäuser Staats-Forstrevier.

Im Gasthofs zu Gartha sollen

Montag den 16. Juli 1883

I. Nutzhölzer:

		von vormittags 9 Uhr an		
2	buchene Stämme	von 16—22	cm Mittenstärke,	} auf dem Schlage der Abth. 48.
2	erlene "	" 19—26	" "	
1	birkener dergl.	" 24	" "	
530	weiche "	" 10—15	" "	} auf den Schlägen der Abth. 2 u. 48.
778	" "	" 16—22	" "	
242	" "	" 23—29	" "	
32	" "	" 30—36	" "	
2	" "	" 38 u. 39	" "	} in Abthl. 2.
1	buchenes Klotz	" 23	Oberstärke,	
1	eichenes "	" 24	Mittenstärke,	
1	" "	" 47	Oberstärke,	} in Abthl. 2.
20	weiche Klötzer (zu Röhren)	" 12—15	" "	
13	" "	" 16—22	" "	} in Abthl. 2 u. 48.
18	" "	" 23—29	" "	
6	" "	" 30—36	" "	
1	" "	" 38	" "	} in Abthl. 14, 24, 44 u. 48.
0,20	Hdt. weiche Derbstangen	" 9	Unterstärke,	
4,60	" "	" 10—12	" "	
2,85	" "	" 13—14	" "	
0,40	" Reisklötzer	" 7 u. 8	" "	} in Abthl. 48.

II. Brennholz:

		von vormittags 11 Uhr an		
3	Rm. harte Brennscheite,			} in Abthl. 2 u. 48.
69	" weiche dergl.,			
1	" harte Brennküppel,			
49	" weiche dergl.,			
25	" Aeste,			} in Abthl. 2, 44 u. 48.
1,1	Wühdrt. hartes Brennreisig,			
85,4	" weiches dergl.,			
113	Rm. weiche gute Stöcke,			} in Abthl. 2, 44 u. 48.
145	" wandelbare dergl.,			

einzelnen und partienweise gegen **sofortige Bezahlung** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt die mitunterzeichnete Revierverwaltung.

Tharandt und Spechtshäuser, den 25. Juni 1883.

Das Kgl. Forstrentamt.

R. von Schröter.

Die Kgl. Revierverwaltung.

H. Schumann.